



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 145. Pacht- oder Mahlschweine

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Concurssordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutherrlichen Gefälle nur von den letzten zwey Jahren in der ersten Classe aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülfe erhalten worden sey.

§. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist folgende Norm vorgeschrieben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die beschädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Akernde zu erstreckender, Untersuchung, der Schaden von der Art ist, daß der Pachtspflichtige wenig oder nichts erhält, so liefert er nur den vierten Theil des Pachtorns; beträgt der Verlust zwey Drittel einer gewöhnlichen Akernde, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Akernde = Ertrags ausgemittelt, alsdann zwey Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtorn ganz liefern.

§. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden fetten Pacht- oder Mahlschweine müssen 100 Pfund Hasenrein wiegen, und dürfen nicht fininig oder trächtig seyn.

Ist dieses der Fall, so müssen sie zurückgenommen und andere dafür geliefert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dafür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist der Mangel am Gewichte in obigem Preise ebenfalls zu ersetzen, und der Pächter in Ansehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vorher zu verlangen.

§. 146. Bey der Auswahl der mageren Mahlschweine wird die Ordnung beachtet, daß das beste Schwein und die Faselkauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen werden, und der Pächter nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

§. 147. Außer den Pacht- und Mahlschweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besitzern der Bauerhöfe Zins- und Rauchsühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hähnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 bey der Regierungs-Canzley publicirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingefessenen wider den Geheimenrath von Westphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hähnen.

„Ein ganz neues, für Recursen Geheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstützens des, wenn gleich von demselben nicht benutztes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliefert werden müssen, und diese Sitte